

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

#### A. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll die zum 1. Juli 2020 zu erwartende Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung ausgesetzt werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Die jährliche Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten an den Normallohnindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai der Präsidentin mitteilt, wird für das Jahr 2020 ausgesetzt.

#### C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen Einsparungen für die öffentlichen Haushalte i. H. v. 365 508 € im Jahr bei 143 Abgeordneten.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder  
des Landtags (Abgeordnetengesetz) in der Fassung vom  
12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Ge-  
setz vom 12. November 2019 (GBl. S. 461) geändert wor-  
den ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 45 a wird folgender § 45 b eingefügt:

„§ 45 b

*Aussetzung der Anpassung der Entschädigung*

§ 5 Absatz 3 findet im Jahr 2020 keine Anwendung.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in  
Kraft.

06. 05. 2020

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Dr. Reinhart  
und Fraktion

Stoch  
und Fraktion

Dr. Rülke  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### Zielsetzung

Die Corona-Krise bedeutet für viele Bürgerinnen und Bürger erhebliche finanzielle Einschränkungen. Vor diesem Hintergrund soll auch die anstehende Erhöhung der Abgeordnetendiäten im Jahr 2020 ausgesetzt werden.

### *B. Einzelbegründung*

#### Zu Artikel 1 – Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 5 Absatz 3 findet im Jahr 2020 keine Anwendung. Dadurch wird die Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 Absatz 1 im Jahr 2020 nicht an die Entwicklung des Normallohnindex von Baden-Württemberg angepasst. Da sich die Anpassung auf die Einkommensentwicklung im vergangenen Kalenderjahr bezieht, wäre zum 1. Juli 2020 eine Erhöhung um 2,6 % erfolgt.

#### Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.